

# Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 12.

Neustrelitz, den 25. Oktober 1922.

1922. Nr. 5.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentags betreffend: 32. Austritt aus der Kirche. 33. Besoldung der evangelisch-lutherischen Geistlichen und kirchlichen Verwaltungsbeamten. 34. Landeskirchensteuer. 35. Fortfall der Bezeichnung Jungfrau. 36. Allgemeines Kirchengebet. 37. Missionsgebet. 38. Verkauf kirchlicher Ländereien. 39. Verfassungsausschuß. 40. Aenderung des Gesetzes über die Besoldung der Organisten und Küster an den Kirchen früher landesherrlichen Patronats.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 64 das letztgenannte Gesetz. 65. Emeritierungsbeiträge. 66. Landeszeitung. 67. Kirchenbuchgebühren. 68. Abkündigung von Sterbefällen. 69. Haftpflichtversicherung.
- III. Abteilung:** Mitteilungen und Personalmeldungen.

## I. Abteilung.

(32.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz über den Austritt aus der Kirche** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

### § 1.

Eine Kirchenaustrittserklärung ist entweder persönlich zu Protokoll oder schriftlich mit Beglaubigung eines Notars oder des Ortsvorstandes bei dem zuständigen Ortspastor abzugeben. Die schriftlichen Erklärungen müssen die nach § 4 nötigen Angaben enthalten. Stellvertretende Erklärungen, etwa des Ehemannes für seine Ehefrau oder seine bereits religionsmündigen\*) Kinder, sind abzulehnen.

Dem Ausgetretenen ist vom Pastor eine unterzeichnete Bestätigung des Austritts auszuhändigen.

### § 2.

Die Austrittserklärung religionsunmündiger Kinder kann nur durch Vater und Mutter gemeinsam abgegeben werden. Haben die Kinder einen Vormund, so ist auch seine Zustimmung und die des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Ist für religionsunmündige Kinder der Austritt nicht ausdrücklich mitgeteilt, so verbleiben sie weiter Glieder der Kirche.

### § 5.

Bei Massenausritten ist der Pastor berechtigt, für persönliche Austrittserklärungen bestimmte Dienststunden bekannt zu geben und bei der Entgegennahme durch Kirchgemeinderatsmitglieder sich vertreten zu lassen.

### § 4.

Ueber die Ausgetretenen ist im Kirchenbuch ein Register zu führen, welches seine Stelle hinter dem Konfirmandenregister hat. Das Register hat folgende nebeneinanderstehende Spalten zu enthalten: 1. Pfd. Nr., 2. Tag der Austrittserklärung, 3. Name und

\*) Nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 § 5 (Reichsgesetzblatt 1921 Nr. 78 S. 939) tritt die Religionsmündigkeit mit dem vollendeten 14. Lebensjahre ein.

Stand des Ausgetretenen, 4. Ort, Tag und Jahr der Geburt und Taufe, 5. Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt und Taufe der mitabgemeldeten Kinder, 6. Angegebener Grund des Austritts, 7. Bemerkungen (über etwa nicht mitausgetretene Kinder u. dgl.), 8. Tag des Wiedereintritts.

### § 5.

Dem Austretenden soll der Pastor in der Regel noch einmal im Auftrag des Oberkirchenrates „ein letztes Wort“ zustellen mit dem Vordruck zu einer Zurücknahme der Austrittserklärung. Geht die Zurücknahme binnen 14 Tagen ein, so ist der Ausgetretene mit einem diesbezüglichen Vermerk in dem Kirchenbuchsregister zu streichen.

### § 6.

Die Namen der Ausgetretenen sind in der nächsten Kirchengemeinderatsitzung bekannt zu geben, auch ist ihre Zahl im Jahresbericht der Gemeinde mitzuteilen. Dem Oberkirchenrat und dem zuständigen Finanzamt ist durch Vermittlung des Propsten am Schluß eines jeden Vierteljahres Anzeige zu erstatten.

### § 7.

Wer aus der Kirche austritt, verliert damit alle kirchlichen Rechte. Er hat keinen Anspruch auf seelsorgerliche Bedienung, Taufpatenschaft, kirchliche Dankagung, Abendmahl, kirchliche Beerdigung und Glocken, Wählen und Gewähltwerden, Unterstützung aus kirchlichen Mitteln und Neupachtung kirchlicher Grundstücke.

Die Wirkung tritt ein mit dem Tage der Austrittserklärung.

Bei Neuverpachtungen kirchlicher Grundstücke ist in dem Pachtvertrag die Bestimmung aufzunehmen, daß bei dem Austritt des Pächters aus der Landeskirche der Kontrakt mit Ablauf des Pachtjahres erlischt.

Kirchliche Abgaben und Lieferungen, die auf der Stelle ruhen, bleiben von Bestand, auch wenn der Stelleninhaber aus der Kirche ausgetreten ist.

### § 8.

Sind beide Eltern aus der Kirche ausgetreten, ohne in irgendeine andere christliche Gemeinschaft übergetreten zu sein, so ist die Taufe eines von ihnen zu erziehenden Kindes unstatthaft. In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat hiervon befreien. Ist ein Gatte in der Kirche verblieben, so ist das Kind auf sein Begehren zu taufen.

### § 9.

Wie Ausgetretenen der Besuch des Gottesdienstes frei steht, so dürfen auch Kinder ausgetretener Eltern, selbst dann, wenn die Eltern auch für sie den Austritt erklärten, vom Kindergottesdienst nicht ausgeschlossen werden. Auch zum Konfirmandenunterricht und zur Konfirmation sind sie zuzulassen. Die Konfirmation bedeutet in diesem Fall den Wiedereintritt.

### § 10.

Die Trauung von Paaren, deren einer Teil aus der Kirche ausgetreten ist, ohne in irgend eine andere christliche Gemeinschaft übergetreten zu sein, ist abzulehnen.

### § 11.

Bei Sterbefällen solcher Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, kann der Pastor den Hinterbliebenen, wenn diese nicht ausgetreten sind, eine Trauerandacht im Hause halten, jedoch nicht am Sarge und nicht vor dem bereits versammelten Leichengefolge oder überhaupt im Zusammenhang mit der Beerdigung.

Die Beerdigung auch auf Friedhöfen kirchlichen Eigentums ist ohne Anlegung eines abgeordneten Platzes zu gestatten. Die Bestimmung, ob für Sachleistungen höhere Gebühren zu zahlen sind, regeln die Friedhofsordnungen. Widerchristliche Denkmäler, Inschriften oder Sinnbilder sind verboten.

#### § 12.

Der Wiedereintritt ist bei dem zuständigen Pastor anzumelden und wird gewährt, sobald sich der Wiedereintretende verpflichtet, alle bisher versäumten kirchlichen Pflichten nachzuholen, und sobald der Kirchengemeinderat dem Wiedereintritt zustimmt.

Die Bescheinigung über den Austritt ist dem Pastor zurückzureichen.

Der Wiedereintritt ist dem Finanzamt mitzuteilen.

#### § 13.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(33.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz über die Besoldung der evangelisch-lutherischen Geistlichen und kirchlichen Verwaltungsbeamten in Mecklenburg-Strelitz** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### § 1.

Die Besoldung der Geistlichen, der Hilfsgeistlichen, der emeritierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz, der nichtgeistlichen Beamten des Oberkirchenrats, der bei Erlass dieses Gesetzes auf Grund einer Rotation im Amt befindlichen Küster, des jetzigen Kirchenökonomus in Friedland, sowie deren Hinterbliebenen regelt sich nach den jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Besoldungsgesetzen, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

#### § 2.

Den vorgenannten Geistlichen und Beamten wird unter Berücksichtigung ihres Besoldungsdienstalters ein Grundgehalt nach Anlage 1 gewährt.

Das Einkommen des rechtsgelehrten Mitgliedes des Oberkirchenrats und seiner Hinterbliebenen wird vom Kirchentagsvorstand festgesetzt.

#### § 3.

Das Besoldungsdienstalter der Geistlichen beginnt mit dem Tage der Ordination, für Hilfsgeistliche, die vor Ablegung der zweiten theologischen Prüfung ordiniert wurden, mit dem Tage des Bestehens dieser Prüfung, niemals jedoch vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

Für die Berechnung der Emeritenpension ist das Dienstalter nach der Emeritierungsordnung festzusetzen.

Das Besoldungsdienstalter der nichtgeistlichen Beamten des Oberkirchenrats regelt sich nach dem jeweilig Besoldungsgesetz für die Staatsbeamten. Für die Berechnung ihrer Pension ist das Dienstalter nach der Verordnung betreffend die Pensionierung der im Justizdienste angestellten Beamten festzusetzen (Offizieller Anzeiger 1911 Nr. 24).

Für das Besoldungsdienstalter der beim Erlass dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und der kirchlichen Beamten gilt die bisherige Festsetzung.

#### § 4.

Ob und inwieweit im Dienste einer anderen evangelisch-lutherischen Landeskirche oder im Staatsdienste verbrachte Dienstjahre auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind, bestimmt der Oberkirchenrat.

## § 5.

Geistliche, deren Pfründeneinkommen das Gehalt ihrer Besoldungsgruppe samt den Zuschlägen nicht erreicht, erhalten einen Zuschuß aus der beim Oberkirchenrat zu berechnenden Besoldungshilfskasse.

## § 6.

In die Besoldungshilfskasse fließen:

1. die staatlichen Besoldungsbeiträge (§ 7),
2. die nach der Emeritierungsverordnung zu entrichtenden Beiträge der Geistlichen (§ 8),
3. die observanzmäßigen Bezüge der Witwen der Geistlichen (§ 9),
4. der vertraglich von der Pfarre zu Neuenkirchen-Neverin zur Witwenbesoldung zu leistende Beitrag (2150,— Mk.),
5. die Zinsen der bei einzelnen Pfarren bestehenden Witwenfonds (§ 10),
6. die Beiträge vom Mehreinkommen der Geistlichen (§§ 11 bis 16),
7. die Interkalargefälle zu 50 v. H. (§ 18),
8. der Besoldungskasse gemachte Zuwendungen und die Zinsen des etwa bei ihr angesammelten Vermögens (vgl. § 22).

## § 7.

Zu den staatlichen Besoldungsbeiträgen gehören die jährlichen Staatszuschüsse zur bisherigen Pfarrhilfskasse und zur bisherigen Emeritierungskasse, ferner die bis zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche jährlich zu leistende Staatsbeihilfe.

## § 8.

Hinsichtlich der Höhe der Emeritenbeiträge und Emeritierungskassenbeiträge verbleibt es bis auf weiteres bei der bisherigen Festsetzung auf Grund der früheren Berechnung des Pfründeneinkommens und der §§ 13 und 14 der Emeritierungsordnung.

## § 9.

Zu den observanzmäßigen Bezügen der Witwen der Geistlichen nach Ablauf des Gnadenjahres und der Witwen emeritierter Geistlicher gehören die Witwenabgabe aus der Pfarre sowie sonstige der Witwe zustehende Einnahmen und Hebungen. Solange eine Witwe Anspruch auf diese Bezüge hat, sind sie bei ihrer Fälligkeit an die Besoldungshilfskasse abzuführen. Jede Witwe hat auf Erfordern ein Verzeichnis ihrer observanzmäßigen Bezüge beim Oberkirchenrat einzureichen.

Nimmt eine Witwe einzelne Hebungen in Natura in Anspruch, so wird der Wert dieser Hebungen vom Oberkirchenrat jährlich festgesetzt und auf das ihr nach diesem Gesetze zustehende Witweneinkommen angerechnet.

## § 10.

Die Zinsen der bei einzelnen Pfarren bestehenden Witwenfonds sind an die Besoldungshilfskasse abzuführen, solange eine Witwe auf sie Anspruch hat.

Zu den Witwenfonds gehören nicht die Predigerwitwenkassen der Wesenberger Synode, der Woldegker Synode, der Woldegker Pfarren, des Friedländer Werders und das Zanderische Legat in Carlow.

## § 11.

Uebersteigt das Einkommen aus der Pfründe das dem Geistlichen nach diesem Besoldungsgesetze zustehende Gehalt, so ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe an die Besoldungshilfskasse zu entrichten.



## § 12.

Die Abgabe wird von jedem vollen Tausend des Mehreinkommens berechnet und beträgt, sobald dieses 10 pCt. des jeweiligen Dienst Einkommens übersteigt, (vgl. Anlage 2),

für die nächsten 5000 Mk. von jedem Tausend	20 v. H.
für die weiteren 5000 Mk. von jedem Tausend	30 v. H.
für die weiteren 5000 Mk. von jedem Tausend	40 v. H.
von jedem weiteren vollen Tausend	50 v. H.

## § 13.

Das abgabefreie Mehreinkommen kann durch Beschluß des Kirchentags erhöht werden.

## § 14.

Die Abgabe ist am Schlusse eines jeden von Ostern (einschl.) zu Ostern (auschl.) laufenden Rechnungsjahres zu entrichten, zum ersten Mal für das Rechnungsjahr 1922/23. Vorauszahlungen sind zulässig. Der Oberkirchenrat kann Zahlungsausschub gewähren.

## § 15.

Jeder Geistliche hat sein Pfründeneinkommen am Schlusse jedes Rechnungsjahres zu berechnen, und zwar nach Grundsätzen, die der Oberkirchenrat mit einer von der Landesgeistlichkeit zu wählenden Kommission vereinbart. Die Berechnungen unterliegen der Prüfung durch den Oberkirchenrat und die Kommission, die auch die etwa zu zahlende Abgabe festsetzen.

## § 16.

Bewaltet ein Geistlicher eine vagante oder kombinierte Pfarre, so ist ihm ein vom Oberkirchenrat zu bestimmender Teil des Einkommens aus der vaganten oder kombinierten Pfarre, jedoch nicht unter 50 pCt. als besondere Vergütung zu belassen, die bei Feststellung seines Gesamteinkommens außer Betracht bleibt.

## § 17.

Gegen die nach den §§ 15 und 16 getroffenen Festsetzungen steht dem Geistlichen der Einspruch beim Kirchentagsvorstande zu. Der Kirchentagsvorstand entscheidet endgültig.

## § 18.

Die Interkalargefälle fließen nur insoweit in die Besoldungshilfskasse, als sie nicht zur Bestreitung der einstweiligen Verwaltung der erledigten Pfarre dienen.

## § 19.

Die Auszahlung der Zuschüsse zum Pfründeneinkommen regelt der Oberkirchenrat. Die Höhe der für die erste Hälfte des Rechnungsjahres zu zahlenden Zuschüsse richtet sich nach den im vorhergehenden Rechnungsjahre erforderlich gewesenem Zuschüssen; sie sind vierteljährlich im voraus zu zahlen. Die für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres erforderlichen Zuschüsse werden nach Feststellung des den Geistlichen für das Rechnungsjahr zustehenden Pfründeneinkommens (§ 15) ausgezahlt.

Der Oberkirchenrat kann bei zuschußbedürftigen Pfarren, deren Einkünfte hauptsächlich in haren gleichbleibenden Beträgen bestehen, andere Bestimmungen treffen. Überzahlungen sind nach dem Ermessen des Oberkirchenrats von den Geistlichen am Schlusse des Rechnungsjahres zurückzuzahlen oder ihnen auf das neue Rechnungsjahr anzurechnen.

## § 20.

Die Auszahlung der Bezüge der nichtgeistlichen Beamten des Oberkirchenrats, der emeritierten Geistlichen und der Hinterbliebenen erfolgt vierteljährlich im voraus.

## § 21.

Über die Einnahme und Ausgabe der Besoldungshilfskasse ist am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres vom Oberkirchenrat eine Rechnung auszustellen, die dem nächsten Kirchentage vorzulegen ist.

## § 22.

Die Verwaltung des Vermögens der Besoldungshilfskasse und die Aufbewahrung der Wertpapiere geschieht nach den für die staatlichen Kassen geltenden Bestimmungen.

## § 23.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft und am 31. März 1924 außer Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen

1. der Verordnung vom 16. Januar 1911, betreffend das Stelleneinkommen der evangelisch-lutherischen Geistlichen,
2. der Verordnung vom 18. Dezember 1901, betreffend die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen,
3. der Verordnung vom 25. Juli 1914 zur Abänderung der Verordnung vom 18. Dezember 1906, betreffend die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Verordnung vom 15. Januar 1911 betreffend das Stelleneinkommen der evangelisch-lutherischen Pfarren,
4. der Verordnung vom 6. Februar 1915, betreffend die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen des Fürstentums Rakeburg

treten für die Dauer dieses Gesetzes außer Kraft.

## § 24.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Oberkirchenrat.

## Anlage 1.

Gruppe III des Beamtenbesoldungsgesetzes . . .	Städtische Küster im Hauptamt <sup>1)</sup> Oberkirchenratspövel <sup>2)</sup>
Gruppe VII des Beamtenbesoldungsgesetzes . . .	Sekretär beim Oberkirchenrat
Gruppe VIII des Beamtenbesoldungsgesetzes . . .	Obersekretär beim Oberkirchenrat <sup>3)</sup> Kirchenökonomus in Friedland
Gruppe IX des Beamtenbesoldungsgesetzes . . .	Obersekretär beim Oberkirchenrat <sup>3)</sup>
Gruppe X des Beamtenbesoldungsgesetzes . . .	Geistliche
Gruppe XI des Beamtenbesoldungsgesetzes . . .	Geistliche*) Pröpste
Gruppe XII des Beamtenbesoldungsgesetzes . . .	Pröpste *) Geistliche Mitglieder d. Oberkirchenrats
Gruppe XIII des Beamtenbesoldungsgesetzes . . .	Landesbischof
Gruppe VI der Diätenordnung für die außerplan- mäßigen Beamten . . . . .	Sekretariatsassistenten beim Ober- kirchenrat
Gruppe X der Diätenordnung für die außerplan- mäßigen Beamten . . . . .	Hilfsgeistliche

Anmerkung: 1) Bei nicht voller Beschäftigung erhalten sie nur einen entsprechenden Bruchteil, der vom Oberkirchenrat festzusetzen ist.

2) Der am 1. April 1921 im Amt gewesene Obersekretär erhält die Bezüge der Gruppe IX.

3) Nach zehn Dienstjahren als Obersekretär.

\*) Aufrückungsstellen.

## Anlage 2.

Abgabepflichtiges Mehreinkommen Mk.	Abgabe Mk.	Abgabepflichtiges Mehreinkommen Mk.	Abgabe Mk.
1000 . . . . .	200	18000 . . . . .	6000
2000 . . . . .	400	19000 . . . . .	6500
3000 . . . . .	600	20000 . . . . .	7000
4000 . . . . .	800	steigend um	steigend um
5000 . . . . .	1000	je 1000 Mk.	je 500 Mk.
6000 . . . . .	1300		
7000 . . . . .	1600	40000 . . . . .	12000
8000 . . . . .	1900	50000 . . . . .	17000
9000 . . . . .	2200	60000 . . . . .	22000
10000 . . . . .	2500	70000 . . . . .	27000
11000 . . . . .	2900	80000 . . . . .	32000
12000 . . . . .	3300	90000 . . . . .	37000
13000 . . . . .	3700	100000 . . . . .	42000
14000 . . . . .	4100	200000 . . . . .	92000
15000 . . . . .	4500	300000 . . . . .	142000
16000 . . . . .	5000	ufw.	ufw.
17000 . . . . .	5500		

(34.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz über die Landeskirchensteuer in Mecklenburg-Strelitz** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

## § 1.

Kirchensteuerpflichtig sind alle der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Strelitz angehörigen Personen, die Reichseinkommensteuer bezahlen.

## § 2.

Die Kirchensteuer besteht in einem Zuschlag zur Reichseinkommensteuer.

## § 3.

Die Besteuerung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr in der Form eines Zuschlags zur Reichseinkommensteuer des vergangenen Kalenderjahres.

Die Höhe des Zuschlags wird alljährlich durch den Kirchentag vor Beginn des Kalenderjahres, für welche die Steuer zu erheben ist, festgesetzt.

## § 4.

Die Steuerbeschlüsse des Kirchentags werden durch den Oberkirchenrat im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und dem zuständigen Landesfinanzamt mitgeteilt.

## § 5.

Die Veranlagung der Kirchensteuer geschieht unter Mitwirkung der Finanzämter nach näherer Vereinbarung zwischen der Reichsfinanzverwaltung und dem Oberkirchenrat.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist bei dem Oberkirchenrat einzulegen, der darüber entscheidet.

Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats ist Beschwerde an den Kirchentagsvorstand zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist unanfechtbar.

## § 6.

Personen mit mehrfachem Wohnsitz werden zur Kirchensteuer herangezogen, wenn sie in Mecklenburg-Strelitz zur Reichseinkommensteuer veranlagt sind.

## § 7.

Die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt durch die Finanzämter. Die Kirchensteuern unterliegen der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren. Ueber Stundungs- und Erlaßanträge entscheidet der Oberkirchenrat.

## § 8.

Mit dem Austritt aus der Landeskirche kommt die Steuerpflicht in Fortfall.

## § 9.

Die Steuererträge fließen in eine Kirchensteuercasse, die unter der Verwaltung des Oberkirchenrats steht. Sie dienen zur Bestreitung der Ausgaben der Landeskirche, soweit diese nicht bis zur endgültigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung von Staat und Kirche vom Staat zu tragen sind.

## § 10.

Das durch § 15, 6 der Verfassung der einzelnen Kirchengemeinde gegebene Recht auf Erhebung von kirchlichen Umlagen für gemeindliche Sonderzwecke unter Genehmigung des Oberkirchenrats bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

## § 11.

Der Oberkirchenrat erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

## § 12.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(35.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz über den Fortfall der Bezeichnung „Jungfrau“ bei dem kirchlichen Aufgebot** beschlossen, das hiermit verkündet wird

## § 1.

In Übereinstimmung mit dem Trauformular in der Agende für unsere Landeskirche fällt bei dem kirchlichen Aufgebot von Verlobten und bei der Trauung die Bezeichnung Jungfrau fort.

## § 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(36.) Der Kirchentag hat folgendes **allgemeine Kirchengebet** zum beliebigen Gebrauch neben dem bereits vorhandenen nach der Predigt eingeführt:

Barmherziger Gott und Vater, wir danken Dir, daß Du Dein heiliges Wort uns gegeben, Dein Reich unter uns aufgerichtet und uns zur seligmachenden Erkenntnis Deines lieben Sohnes, unseres Heilandes Jesu Christi berufen, uns auch als Deine Kinder mit allerlei geistlichem Segen in himmlischen Gütern durch Christum allezeit reichlich gesegnet hast. Wir, Herr, sind zu geringe aller Barmherzigkeit und Treue, die Du an uns getan hast. Aber Du preiße Deine Liebe gegen uns damit, daß Christus für uns gestorben ist, und in seinem Namen bitten wir Dich, daß Du bei uns bleibest mit Deiner Gnade.

Erhalte uns und unseren Kindern zu aller Zeit die reine Predigt Deines Wortes und den rechten Gebrauch der Sacramente, lehre uns Deine großen Taten laut und recht verkündigen in Häusern und Schulen und in der vollen Gemeinde, mehre Dein Reich, baue Deine Kirche, sende treue Arbeiter in Deine Ernte, fördere das Werk der Mission, auf daß alle Welt zu Dir bekehrt und Deine Christen-

heit im wahren einigen Glauben erhalten und geheiligt werde. Laß Deine Gnade groß werden über unser gemeinsames deutsches Vaterland, regiere unser Volk mit Deinem heiligen Geist, daß es Dein Volk werde. Erleuchte die Obrigkeiten unseres Landes und verleihe ihnen, ihr Amt als vor Deinem Angesicht zu führen und nach Deinem heiligen Wort und Willen zu denken und zu tun, was recht ist, damit in unserm Lande Ehre wohne, Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen.

Uns unser aller Leben und Wohlfahrt, Stand und Beruf, Werk und Nahrung laß Dir, Du treuer Gott, befohlen sein: daß Du Stadt und Land beschirmest, unsere Felder segnest und zu unserer Arbeit Dein Gedeihen gebest. Baue Du unsere Häuser, heilige unsere Ehen und laß unsere Kinder aufwachsen in der Furcht Deines Namens; hilf allen Müheligen und Beladenen, tröste die Traurigen, versorge die Armen, gedenke väterlich der Wittwen und der Waisen; sei Du der Alten Stütze, der Schwachen Stärke, der Kranken Beistand, und uns allen aus aller Not der Erretter. Hilf den Lebenden zum Heile und den Sterbenden zum Siege, und erbarme Dich unser aller durch unsern Herrn und Heiland Jesum Christum. Amen.

(37.) Der Kirchentag hat folgendes **Missionsgebet** für Missionsfeste nach der Missionspredigt eingeführt:

Allmächtiger Herrgott, lieber himmlischer Vater! Wir gedenken des Wortes, das dein Prophet Jesaias geredet hat: „Das Volk, das im Finstern wandelt, siehe ein großes Licht.“ Wir wissen, daß dein lieber Sohn, unser Heiland Jesus Christus, das große Licht ist, das allein es helle machen kann in dieser finstern Welt. Wir danken dir, daß du das Evangelium von ihm der Völkerwelt und sonderlich auch unserm deutschen Volk gegeben und also ein Licht angezündet hast in heidnischer Finsternis. Aber wir klagen es auch laut vor deinem Angesicht, daß die Völkerwelt dies Evangelium mißachtet, seine Lehre verlacht, seine Liebe verschmäht und allewege Macht statt Recht und Geld statt Geist hat walten lassen. Wir haben es auch vor Augen, wie nun die Völker ernten, was sie säten, und in Finsternis verderben, weil sie das Licht vom Leuchter stießen.

O Herr Gott, dein Gericht ist groß und deine Sprache ist deutlich. Was über uns gekommen ist an Not und Tod, an Haß und Qual, an Armut und Teurung, das sind die Früchte der unchristlichen Völkerwelt. Und, soll die Völkerwelt wieder genesen, so muß das Christentum sie heilen. Nie hat je eine Zeit so sehr wie die gegenwärtige die Heillosigkeit des Unchristentums und die Notwendigkeit des Christentums uns gepredigt.

Ach, Herr, wir bitten dich, öffne der Welt die Augen und Ohren, daß sie diese Predigt der Gegenwart verstehe. Wecke in der Verzweiflung die Sehnsucht nach Rettung und laß das Evangelium mächtig werden auf Erden. Ist die Sünde groß, so laß die Gnade um so größer sein; wird die Finsternis immer tiefer, so mache das Licht immer heller. Gib deinem Worte Feuer und deinem Geiste Flügel, daß Jesus Christus der Arzt der Welt werde an allen ihren Enden, seine Lehre ihre Salbe, seine Worte ihre Tropfen und seine Liebe ihr Balsam für alle ihre Wunden.

Wir bitten dich schließlich lieber gnädiger Herr, weise unser Volk nicht hinweg von deiner Arbeit an den Heiden. Du hast es zugelassen, daß unsere Feinde das taten, und wir beugen uns unter deine Hand und wollen vor allem jetzt erst Ar-

beit tun an uns selber. Aber wir getrösten uns doch auch dessen, daß du dir allewege willst von denen dienen lassen, die dir gerne dienen wollen. So hilf uns nur, daß wir solch brennendes Herz gewinnen, mit dem Evangelium eine neue Welt aufzubauen, nachdem ohne das Evangelium eine alte Welt zusammenbrach. Dann vertrauen wir auch, daß du auch uns wieder Tür und Tor öffnen werdest in die Heidenlande, auf daß endlich daheim und draußen ein Tag komme, an dem Jesus Christus, unsere Sonne, helle aufgegangen ist über einer besseren und glücklicheren Welt. Amen.

(38.) Der Kirchentag hat folgender Entschliekung zugestimmt: Der Kirchentag er- sucht den Oberkirchenrat, vor dem **Verkauf kirchlicher Sändereien** den zuständigen Propst zu hören.

(39.) Der Kirchentag hat für Verfassungs- und Finanzsachen einen ständigen **Aus- schuß** eingesetzt, bestehend aus den Abgeordneten Babendererde, Hesse, Hörich, Krüger, Raspe, Rohn, Rüh.

(40.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung der Organisten und Küster an den Kirchen früher landesherr- lichen Patronats** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Das Gesetz vom . . . über die Besoldung der Organisten und Küster an den Kirchen früher landesherrlichen Patronats wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung: Vom 1. Oktober 1921 an wird bei einmaligem sonn- und festtäglichen Gottesdienst einschließlich der üblichen Vespere und Passionsgottesdienste dem Organisten eine Jahresentschädigung im Werte von acht Zentnern Roggen gewährt, bei mehr Dienst ein zu vereinbarendes Mehr als acht Zentner Roggen, bei weniger Dienst entsprechend weniger. Die Kirchengemeinderäte schließen mit den Organisten entsprechende Verträge ab, nach deren Genehmigung der Oberkirchenrat die Organisten anstellt. Die Anstellung der Küster geschieht durch die Kirchengemeinderäte nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.
2. § 3 erhält folgende Fassung: Auf Wunsch sollen die bisherigen Naturalbezüge der Ortsstellen den Organisten und Küstern in Natur zur Verfügung gestellt werden, in der Weise, daß ihnen das Korn zum vollen Marktpreise angerechnet wird. Andere Naturalien werden nach dem Durchschnittspreis berechnet.

Neustrelitz, den 10. November 1922.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.

## II. Abteilung.

(64.) Zu den letztgenannten Gesetzen über **die Besoldung der Organisten und Küster** erläßt der Oberkirchenrat folgende Verfügung für die Kirchen früher landesherrlichen Patronates.

1. Die Küster sind auf Grund der Verfassung (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 S. 4 § 15, 9, vergl. Besoldungsgesetz ebenda Nr. 9 S. 40 § 1) vom Kirchengemeinderat anzustellen. Sie sind nicht „Kirchenbeamte“, nicht pensionsberechtigt nach Art der auch von Privatbetrieben Angestellten, für die in der Alters- und Invaliditätsversicherung zu fleben ist. Gegen die gewährte Besoldung behält der Oberkirchenrat sich das Einspruchsrecht vor.



Die an einzelnen großen Stadtkirchen noch vorhandenen vom Großherzog berufenen Küster, die nicht Lehrer, die also hauptamtlich Küster sind, behalten ihre Stellung. Ihr Einkommen ist in dem Besoldungsgesetz für Kirchenbeamte (Nr. 33 der vorliegenden Nummer des Kirchl. Amtsblattes) mitgeregelt. Ihre Nachfolger sollen gleichfalls wie die neueren Küster vom Kirchengemeinderat angestellt werden.

2. Den bisherigen Organisten ist für die Zeit von Michaelis 1921/22 ein Gehalt im Werte von 8 Zentnern Roggen nach dem Michaelispreis 1922 zu zahlen, soweit das Korn nicht in Natura zur Stelle ist. Ansprüche auf Entscheidung wegen der in zwischen eingetretenen Geldentwertung können nicht berücksichtigt werden.

3. Der Kirchengemeinderat soll nunmehr den Versuch machen, auf Grund des in Nr. 9 des Kirchlichen Amtsblatts veröffentlichten und in dieser Nummer 12 abgeänderten Gesetzes für die Zukunft einen Organisten zu gewinnen und mit ihm einen Vertrag abzuschließen nach dem am Schluß angehängten Vertragsmuster. Die Lehrer, die bisher Organisten waren, kommen in erster Linie in Betracht. Aber, wie der Lehrer, so hat auch der Kirchengemeinderat das Recht der Ablehnung. Die Verträge sind dem Oberkirchenrat zur Genehmigung und zur Anstellung einzureichen.

4. Zur Besoldung der Organisten und Küster verfügbar sind die Küsternaturalien, die vom Staat aus den entsprechend aufgefüllten Lehrergehältern herausgegeben worden sind. Der einzelne Lehrer hat sie Michaelis 1921 zum letzten Mal bezogen; von da an stehen sie ihm nicht mehr wie bisher zu; sie sind vielmehr der Gesamtkirche zur Verfügung gestellt (nicht der Einzelgemeinde), wie auch der Kirchentag in seiner letzten Tagung auf eine am Schluß an ihn ergehende Anfrage ausdrücklich festgestellt hat.

Bei der Besoldung ist als oberster Grundsatz zu beachten, daß Organist und Küster das Recht haben, die Naturalien ihrer Ortsstelle, d. h. die Naturalien, die an dem Ort aufkommen, in dem sie ihr Amt ausüben, zu beziehen, d. h. sie, soweit sie über ihr Gehalt hinausgehen, zum Marktpreis des Lieferungstermins zu kaufen. Die Verteilung der Naturalien zwischen Organist und Küster hat der Kirchengemeinderat. Auch da ist als Grundsatz aufzustellen, daß möglichst der die Naturalien erhält, der den Dienst tut, für den sie ausdrücklich bestimmt sind, z. B. Naturalien „für Betglockenstoßen“ dem Betglockenstoßer, Obst- und Grasnutzung auf den Kirchhöfen dem Kirchhofsreiniger. Aus früheren Verhältnissen können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Ergibt sich an einem Ort ein Überschuß, so soll dieser der Einfachheit halber gleich zur Deckung eines etwaigen Unterschusses in einem andern Ort desselben Pfarrkirchspiels verwandt werden.

Verbleibt dann noch ein Unterschuß, ist er bei dem Oberkirchenrat anzufordern; ergibt sich ein Überschuß, ist er dem Konto des Oberkirchenrat, Mecklenburg-Strelitzische Hypothekenbank Nr. 320 zu überweisen. Dabei muß der Oberkirchenrat ernstlich dahin vorstellig werden, daß die Kirchengemeinderäte darauf bedacht sein sollen, nicht im Sonderinteresse alle Naturalien ihres Ortes auch im Orte zu verwenden, sondern im Allgemeininteresse das Entbehrliche wirklich abzuliefern, weil sonst der Oberkirchenrat nicht im Stande ist, die Ausgleichung vorzunehmen.

Bei allen Unstimmigkeiten und Unklarheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

5. Alle bisherigen Kornzahlungen an die Küster aus Kirchenkassen werden aufgehoben.

6. Auch die beiden jetzigen nicht dem Lehrerstande angehörenden Organisten zu Neubrandenburg und Ratzeburg sind nach dem hier verkündeten Besoldungsgesetz zu besolden.

7. Der baldigsten genauen Rechnungslage seitens der Herren Pastoren wird entgegengesehen nach folgendem Muster:

Ort	Freigegebene Naturalien	Organist Wie hoch ist sein Gehalt festgesetzt? Was bezieht er in Natur? Wieviel bezahlt er als Uberschuß aus? oder wieviel Zuschuß muß er haben?	Küster desgleichen	Wieviel Zuschuß ist vom Oberkirchenrat erforderlich?	Wieviel Uberschuß wird an den Oberkirchenrat abgeliefert?
1	2	3	4	5	6

8. Anlage. Muster des mit dem Organisten abzuschließenden Vertrages

### § 1.

Der Organist stellt seine musikalischen Fähigkeiten in den Dienst der Gemeinde, um deren Gottesdienste weihervoll zu gestalten. Er läßt sich daher auch innerhalb der Möglichkeit der örtlichen Verhältnisse die Pflege des Chorgesanges angelegen sein.

### § 2.

Der Organist zu . . . hat den Organistendienst zu leiten an jedem Sonn- und Festtage sowie in den Vespers und Passionswochengottesdiensten, Kindergottesdiensten, desgleichen auch an zufällig eingerichteten außergewöhnlichen Gottesdiensten. (Hier ist für jede Gemeinde das Entsprechende genau aufzuführen, z. B. wenn nur alle 14 Tage Gottesdienst ist, auch wenn noch Ferialgottesdienste sind usw.)

### § 3.

Der Pastor (im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat) hat die Bestimmung über Zeit und Verlauf des Gottesdienstes. Ein Vorgesetztenverhältnis leitet die Kirche daraus nicht her. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Oberkirchenrat.

### § 4.

Der Organist ist auf Ersuchen der beteiligten Gemeindeglieder verpflichtet, bei Taufen Trauungen und Beerdigungen in der ortsüblichen gottesdienstlichen Weise mitzuwirken.

### § 5.

Im Falle der Behinderung des Pastors hat der Organist den Pastor zu vertreten

1. im Gottesdienst auf den Dörfern durch Vorlesung einer Predigt aus einem vom Pastor ausgewählten Predigtbuche.
2. Wenn andere Vertretung nicht mehr zu beschaffen ist, auch bei Beerdigungen nach Anleitung der Agende unserer Landeskirche. Auch ist er die in erster Linie für Nottaufen in Frage kommende Persönlichkeit.

Dieser Paragraph fällt weg, wenn eine Organistin oder sonst eine hierfür nicht geeignete Persönlichkeit angestellt wird.

## § 6.

Der Organist sorgt selber für seine Vertretung auf seine Kosten; bei längerer Krankheit muß besondere Vereinbarung getroffen werden. Gedemütigt der Organist an einem Sonntag sich zu beurlauben, so muß er dies dem Pastor so rechtzeitig mitteilen, daß dieser noch vorher mit dem beschafften Stellvertreter über den Gottesdienst sprechen kann.

## § 7.

Regelung der Filialverhältnisse, bei der etwa folgende Bestimmungen in Betracht kommen können: daß der Pastor sich verpflichtet, den Organisten auf seinem Wagen in das Filialdorf mitzunehmen, und daß der Organist sich verpflichtet, dem Pastor, wenn er zum Gottesdienst kommt, für sich selbst ein Zimmer zum Umkleiden und für seine Pferde eine Stallung (falls sie vorhanden) zur Verfügung zu stellen.

## § 8.

Der Organist bezieht auf Grund des im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 und 12 veröffentlichten Besoldungsgesetzes für eine Anzahl von Sonntagsgottesdiensten ein Jahresgehalt im Werte von Zentner Roggen.

1. wenn keine Naturalien da sind: Diese werden ihm im Laufe des Vierteljahres von Michaelis bis Weihnachten für das vergangene Jahr von Michaelis bis Michaelis aus der Besoldungskasse des Oberkirchenrats nach dem Michaelispreis des abgelaufenen Jahres bezahlt.
2. wenn zu wenig Naturalien da sind: Er erhält folgende Naturalbezüge der Ortsstelle (aufzählen). Diese werden ihm zum Marktpreis des Lieferungstermins auf sein Gehalt angerechnet. Zur Berechnung seines Gehaltes ist der Michaelispreis des abgelaufenen Jahres maßgebend. Was an dem Gehalt fehlt, wird ihm im Laufe des Vierteljahres von Michaelis bis Weihnachten für das vergangene Jahr von Michaelis bis Michaelis aus der Besoldungskasse des Oberkirchenrats nach dem Michaelispreis des abgelaufenen Jahres bezahlt.
3. wenn zu viel Naturalien da sind: Er erhält folgende Naturalbezüge der Ortsstelle (aufzählen). Diese werden ihm zum Marktpreis des Lieferungstermins auf sein Gehalt angerechnet. Zur Berechnung seines Gehaltes ist der Michaelispreis des abgelaufenen Jahres maßgebend. Was über das Gehalt hinausgeht, ist von ihm an den Kirchgemeinderat und von diesem an das Konto des Oberkirchenrats (Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank Nr. 320) abzuführen.

## § 9.

Der Vertrag ist mit halbjähriger Kündigungsfrist zu Michaelis kündbar. Er erlischt bei einem Fortzug oder mit dem Tode des Organisten.

(65). Die Verfügung (47) im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 S. 37 muß bezüglich der **Emeritierungsbeiträge** aufgehoben werden; diese sind nach wie vor halbjährlich

(66). Bei der ungeheuren Preissteigerung muß gegenüber der Tatsache, daß viele Kirchenassen ganz bei ihren alten Zahlen stehen geblieben sind, verfügt werden, daß vom 1. Januar 1923 ab die **Landeszeitung** nicht mehr auf Kosten der Kirchenkasse gehalten werden darf.

(67). Die bisherige **Gebühr für Scheine aus dem Kirchenbuch** von 1876 ab wird auf 5 Mark erhöht.

(68). Bei der **Abfindung der Sterbefälle** von der Kanzel sollen fortan in allen Kirchspielen gleicherweise die Namen der Verstorbenen und ihr Alter genannt werden.

(69.) Mit Zustimmung des Kirchentagsvorstandes wird angeordnet, daß die für die Kirchen abgeschlossenen **Haftpflichtversicherungen** wieder zu kündigen sind.

Neustrelitz, den 10. November 1922.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.

### III. Abteilung.

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juli 1922, Artikel 1, 2d, Reichsgesetzblatt 1922 Nr. 53 S. 607) ist verfügt, daß die **Kirchensteuern** bei der Veranlagung zur Reichseinkommensteuer abgezogen werden dürfen.

2. Das Ministerium ist bereit, der Kirche das Jagdrecht auf den Pfarr- und Kirch-Ländereien im Domanium auf Grund des § 12 der Jagdordnung sogleich zu überlassen. **Die Kirche** wird Mitglied der Jagdgenossenschaft (auch für die **Pfarrländereien**). Die Regelung der Jagd auf den Küsterländereien muß zunächst zurückgestellt werden. Weitere Verfügung wird ergehen.

3. Die **Verhandlung des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages** ist im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz gedruckt erschienen.

4. In der am 1. November erschienenen Nummer der Zeitschrift: „Die Innere Mission im evangelischen Deutschland“ (Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51; vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 6, S. 24) ist **das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz** behandelt. Preis 20 Mk.

5. Die bisher kirchlich zu Carwitz gehörige sog. **Moostoppel** ist nach ihrer Zuteilung zu dem Landbezirk Laeven (Amtl. Anzeiger Nr. 63) dementsprechend auch am 9. Oktober d. J. dem Pfarrkirchspiel Triepfendorf zugelegt worden.

6. Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ist die bisherige Bagante **Holzendorf** als Filiale dauernd mit Helpt verbunden und wiederum **Kredow** von Helpt abgetrennt und dauernd zu Gr. Daberkow hinzugelegt worden. Das Patronat über Holzendorf hat die Gutsherrschaft auf Gr. Milkow, das Patronat über Helpt die Gutsherrschaft auf Helpt, das Patronat über Kredow die Gutsherrschaft auf Mildentz.

7. Der **Pastor Dohrn** in Helpt ist am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand getreten. In Helpt-Holzendorf ist der **Predigtamtskandidat Schönbeck**, in Kredow der **Pastor Raspe-Gr. Daberkow** am 29. Oktober solitarie praesentirt und eingeführt worden.

8. Die Kandidaten der Theologie Hans Henning **Schreiber** aus Bargensdorf und August Otto **Grobbecker** aus Neustrelitz haben am 23. September d. J. das Zweite theologische Examen mit „gut“ bestanden.

9. Nach dem Tode des Kirchenrat Rahmmacher in Schönberg ist dortselbst mit Wirkung vom 1. Oktober an der Pastor **Rüdiger** in die Stelle des ersten Pastors mit der Bezeichnung „pastor primarius“ aufgerückt und der Predigtamtskandidat Hans Henning **Schreiber** als zweiter Pastor am 19. November solitarie praesentirt worden.

10. Der Pastor **Müller** in Weggun ist am 22. Oktober als Pastor in Fürstenhagen solitarie praesentirt und eingeführt worden.

11. Der Predigtamtskandidat August Otto **Grobbecker** ist als Hilfsprediger in Schlagsdorf am 22. Oktober ordinirt worden.

12. Die **Kandidaten der Theologie** Hans Heinrich Fölsch zu Neustrelitz, Karl Ferdinand Rechlin zu Dalmsdorf und Waldemar Schumacher zu Schönberg haben am 1. Dezember d. J. das 1. theologische Examen mit „genügend“ bestanden.

13. Die wörtliche **Niederschrift der letzten Kirchentagsverhandlung** kann auf dem Büro des Oberkirchenrats eingesehen werden.

14. Desgleichen der **Lehrplan** für die Volks- und Bürgerschulen des Landes.  
Neustrelitz, den 1. Dezember 1922.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.

